

CHARLOTTE HILDEBRAND* UND LOTTA SCHESTAK*

Der Schwerpunkt – vor oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung?

Allen Studierenden der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen stellt sich im Laufe des Studiums irgendwann einmal die Frage, wann der beste Zeitpunkt ist, um die Schwerpunktbereichsprüfung zu absolvieren. Auch wenn einem diese Entscheidung von niemandem abgenommen werden kann, gibt es dennoch viele Aspekte, die in der eigenen Planung Beachtung finden sollten. Dieser Beitrag soll die Entscheidungsfindung unterstützen und bezieht dabei die Erfahrungen beider Autorinnen mit ein. *Lotta Schestak* hat sich vor der staatlichen Pflichtfachprüfung im Schwerpunktbereich prüfen lassen, *Charlotte Hildebrand* danach.

A. Die Schwerpunktbereichsprüfung in Göttingen

Die erste juristische Prüfung – von Studierenden häufig „erstes Staatsexamen“ genannt – besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und dem universitären Schwerpunktbereich, wobei letzterer immerhin 30 Prozent der Prüfungsgesamtnote ausmacht.¹ Sowohl das Angebot der Schwerpunktbereiche als auch die Art der vorzunehmenden Prüfungsleistungen variieren allerdings von Universität zu Universität.²

An der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen werden die folgenden Schwerpunktbereiche angeboten:³ Historische und philosophische Grundlagen des Rechts (Schwerpunkt 1), Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt 2), Zivilrecht und Zivilrechtspflege (Schwerpunkt 3), Privates und öffentliches Medienrecht (Schwerpunkt 4), Internationales und Europäisches öffentliches Recht (Schwerpunkt 5), Kriminalwissenschaften (Schwerpunkt 6), Arbeits- und Sozialordnung (Schwer-

punkt 7), Medizinrecht (Schwerpunkt 8) und Öffentliches Recht – Regieren, Regulieren und Verwalten (Schwerpunkt 9). Wer mehr über die jeweiligen Schwerpunktbereiche erfahren möchte, sei auf die Vorstellung der Schwerpunktbereiche hingewiesen, die der Fachschaftratsrat und das Prüfungsamt der juristischen Fakultät halbjährlich und gemeinsam mit den jeweils verantwortlichen Professoren veranstalten.⁴

An der Universität Göttingen setzt sich die Schwerpunktbereichsprüfung aus zwei gleich gewichteten schriftlichen Ausarbeitungen mit jeweiliger mündlicher Präsentation und Diskussion zusammen⁵; es findet keine abschließende Blockprüfung statt und es müssen auch keine Klausuren geschrieben werden. Der einzige Unterschied zwischen den schriftlichen Ausarbeitungen – Seminararbeit und Studienarbeit – liegt darin, dass im Rahmen der mündlichen Prüfung der Studienarbeit ebenfalls eine Prüfung zum Schwerpunktbereich vorgesehen ist, während Gegenstand der mündlichen Prüfung zur Seminararbeit nur die bearbeitete Themenstellung ist.⁶ Die weitergehende mündliche Prüfung nach der Studienarbeit bewegt sich in der Regel im Rahmen der vom Prüfling besuchten Vorlesungen des festgelegten Schwerpunktbereiches.

Wer mit der Schwerpunktbereichsprüfung beginnen will, muss als Zugangsvoraussetzungen lediglich im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen eingeschrieben sein, die Zwischenprüfung bestanden und mit Erfolg an einer sogenannten „vorbereitenden Leistung“ (Lehrveranstaltung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG) teilgenommen haben.⁷ Welche vorbereitenden Leistungen im Semester angeboten werden, kann dem Vorlesungsverzeichnis⁸ entnommen werden.

Die Seminar- und die Studienarbeit werden in Seminaren geschrieben, deren Angebot von Semester zu Semester variiert. Zu beachten ist hier, dass die Vorbesprechungen der Seminare, ebenso wie die Platzvergabe, bereits am Ende des vorangehenden Semesters stattfinden und die Termine in der Regel ausschließlich im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Die Vorbesprechungen dienen zum einen der unverbindlichen Information über den Inhalt des Seminars, zum anderen werden aber auch wichtige Informationen zu

* *Charlotte Hildebrand* hat bis zum SoSe 2018 Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Medizinrecht an der Georg-August-Universität Göttingen studiert, arbeitet dort als Korrekturassistentin und als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer hannoverschen Kanzlei.

† *Lotta Schestak* studiert seit dem WiSe 2015/16 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen, hat den Schwerpunkt Völkerrecht bereits absolviert und bereitet sich aktuell auf die staatliche Pflichtfachprüfung vor.

1 Hier sei auch auf die Diskussion zur Gewichtung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung hingewiesen, vgl. <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/justizministerkonferenz-kritik-schwerpunkt-jura-studium-entwertung-abschaffung-noteninflation/>, zuletzt abgerufen am 9. 4. 2019.

2 Für die Inhalte und Voraussetzungen der Schwerpunktbereichsprüfung an anderen juristischen Fakultäten verweisen wir auf die jeweiligen Schwerpunktbereichsprüfungsordnungen; vgl. auch Deutscher Juristen-Fakultätentag, Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen für das akademische Jahr 1.10.2016 – 30.9.2017, <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/03/98.-DJFT-2018-Schwerpunktbereiche.pdf>, zuletzt abgerufen am 9. 4. 2019.

3 Vgl. § 3 Abs. 1 Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, amtliche Fassung (2012) (SchwPrO).

4 Für weitere Informationen zur Schwerpunktbereichsprüfung in Göttingen siehe auch: <https://www.uni-goettingen.de/de/schwerpunktbereichsstudium+und+-pr%C3%BCfung/37075.html>, zuletzt abgerufen am 22. 4. 2019; <http://fachschaft-jura.eu/studium/struktur-des-jura-studiums/schwerpunktbereich/>, zuletzt abgerufen am 9. 4. 2019.

5 § 11 SchwPrO.

6 § 11 SchwPrO.

7 § 9 Abs. 1 SchwPrO.

8 Abrufbar unter <http://univz.uni-goettingen.de>, zuletzt abgerufen am 9. 4. 2019.

Art und Zeitpunkt der eventuellen Anmeldung am Lehrstuhl mitgeteilt. Eine Teilnahme ist daher vor allem für Bewerber, aber auch für Interessierte, unbedingt zu empfehlen.

Auch wenn die Wahl des Schwerpunktbereiches verbindlich ist, ist der Prüfling bei der zeitlichen Gestaltung seines Schwerpunktbereichsstudiums – sind die Zugangsvoraussetzungen einmal erfüllt – völlig frei. Seminar- und Studienarbeit können in aufeinander folgenden Semestern, mit mehreren Semestern Pause dazwischen oder sogar beide in einem Semester geschrieben werden, da es in jedem Seminar mehrere Termine für die Themenausgabe gibt. Auch wenn diese Freiheit bei der Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung grundsätzlich von Vorteil ist, führt sie doch immer wieder zu Schwierigkeiten in der Beurteilung, welcher Zeitpunkt oder welche Zeitpunkte für das eigene Schwerpunktbereichsstudium tatsächlich am geeignetsten sind. Das größte zeitliche Hindernis, das es dabei zu umschiffen gilt, ist der vom Schwerpunktbereich völlig unabhängige staatliche Teil der ersten juristischen Prüfung mit seiner umfangreichen Vorbereitung.

B. Variante A – Erst die staatliche Pflichtfachprüfung, dann der Schwerpunkt

Eine Möglichkeit der zeitlichen Einteilung ist es, den Schwerpunktbereich erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung zu absolvieren. Auch hier gibt es natürlich mehrere Varianten: Eine der beiden Schwerpunktarbeiten kann zum Beispiel zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung geschrieben werden, es kann aber auch der gesamte Schwerpunktbereich erst nach der mündlichen Prüfung des staatlichen Teils absolviert werden. Examensvorbereitung und staatliche Pflichtfachprüfung dem Schwerpunkt zeitlich vorzuziehen, bringt einige Vorteile mit sich.

Je nach Schwerpunktbereich überschneidet sich der zu behandelnde Inhalt des Schwerpunktes mit dem Stoff des staatlichen Teils mehr oder weniger. Wird die Schwerpunktbereichsprüfung zeitlich vor der staatlichen Pflichtfachprüfung absolviert, können in den 1–2 Semestern Wissenslücken im allgemeinen Examensstoff entstehen, vor allem wenn ein spezieller Schwerpunkt wie zum Beispiel das Völkerrecht oder das Medizinrecht gewählt wird. Wird der Schwerpunktbereich jedoch erst nach dem staatlichen Teil absolviert, bleibt der Examensstoff aus dem Hauptstudium unmittelbar präsent und kann mit in die Examensvorbereitung genommen werden.

Wird die Schwerpunktbereichsprüfung nach der staatlichen Pflichtfachprüfung absolviert, besteht zudem nicht das Risiko, dass ohne die Examensvorbereitung wichtige Grundlagen für den Schwerpunktbereich fehlen. Dies hängt aber davon ab, wie umfassend im Hauptstudium auch Nebengebiete, wie zum Beispiel das Handels- und Gesellschaftsrecht oder das Arbeitsrecht, erlernt wurden.

Ein weiterer Punkt, der bei der Zeitplanung im Jurastudium immer Beachtung findet, ist der vor allem als „Freischuss“

bekannt Freiversuch. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit des Freiversuches bis zum Ende des achten Fachsemesters (mit Ausnahmen, bspw. Erasmus).⁹ Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, muss die Examensvorbereitung also in der Regel bis zum Ende des achten Semesters abgeschlossen sein. Vorher noch den Schwerpunktbereich zu absolvieren, ist aus unserer Sicht schwierig, wenn auch nicht ausgeschlossen. Hier besteht vor allem das Risiko, dass sich die Prüfungen im Schwerpunktbereich mit den Klausuren im Hauptstudium überschneiden und das Hauptstudium aufgrund des hohen Zeitaufwandes für die Seminar- und Studienarbeit vernachlässigt wird. Demjenigen, der plant, den Freiversuch wahrzunehmen, ist also zu empfehlen, den Schwerpunktbereich erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung zu beginnen. Auch aus psychologischer Sicht motiviert ein erfolgreich absolvierter staatlicher Teil und es kann sich in Ruhe auf den Schwerpunkt konzentriert werden.

C. Variante B – Erst der Schwerpunkt, dann die staatliche Pflichtfachprüfung

Auch wenn es nach unseren Erfahrungen zumindest in Göttingen nicht üblich ist, den Schwerpunktbereich vor der staatlichen Pflichtfachprüfung zu absolvieren, so entscheiden sich doch einzelne Studierende für diese Variante und dies ist sogar im Musterstudienplan der hiesigen Fakultät¹⁰ so vorgesehen. Es macht also Sinn, sich zumindest damit auseinanderzusetzen, welche Gründe für die Wahl dieser Reihenfolge sprechen können.

Die bekanntesten und eindeutigsten Vorteile davon, den Schwerpunktbereich vor der staatlichen Pflichtfachprüfung zu machen, sind organisatorischer Art.

Dazu zählt vor allem die zeitliche Flexibilität, die nach oder während des Hauptstudiums noch besteht. Es besteht nicht das Risiko, sich unmittelbar bevor oder sogar während die Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung geschrieben werden um die formalen Dinge des Schwerpunktbereiches kümmern zu müssen. Es kostet Zeit und fordert Aufmerksamkeit, einen der teilweise sehr begrenzten Seminarplätze zu bekommen, bei der Themenausgabe anwesend zu sein, die erste Woche der Bearbeitungszeit bis zum Dozentengespräch gut zu nutzen und eine Überschneidung von Präsentation der Schwerpunktarbeit und mündlicher Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung zu vermeiden. Diese Zeit kann man gerade in der Examensvorbereitung oder während der Prüfungen eigentlich nicht entbehren, während das Hauptstudium einem diese Freiheit gibt.

Bedacht werden muss auch, dass die zeitliche Flexibilität nicht nur für die Zeiten vor und während der Prüfungen, sondern auch für die Wochen und Monate danach von Bedeutung ist. Es kostet einige Zeit, bis die Ergebnisse der

⁹ Vgl. § 18 Niedersächsisches Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen, amtliche Fassung vom 15. Januar 2004 (NJAG).

¹⁰ Abrufbar unter <https://www.uni-goettingen.de/de/musterstudienplan+der+juristischen+fakult%C3%A4t+%28pdf%29/531581.html>, zuletzt abgerufen am 9. 4. 2019.

Schwerpunktbereichsprüfung eingetragen und freigeschaltet sind, der Antrag auf Erteilung des Schwerpunktbereichszeugnisses bearbeitet wurde und dieses dann auch tatsächlich abgeholt werden kann. Hinzu kommt auch noch die Zeit, die es braucht, bis das Schwerpunktbereichszeugnis das LJPA erreicht, dieses das Gesamtzeugnis erstellt und zurückgesandt hat und es beim Prüfling angekommen ist. Wurde der Schwerpunktbereich bereits vor dem staatlichen Teil abgeschlossen, können diese Prozesse im Hintergrund ablaufen und die Wartezeit nach den Prüfungen ohne den Druck verbracht werden, der durch die ablaufenden Bewerbungsfristen einiger Oberlandesgerichte für den Beginn des Referendariats aufgebaut wird.

Ein bereits bestandener Schwerpunkt kann aber auch der eigenen Examensvorbereitung zu Gute kommen.

Zum einen liegt das daran, dass die Ergebnisse der universitären Schwerpunktbereichsprüfung üblicherweise deutlich besser sind als die der staatlichen Pflichtfachprüfung.¹¹ Die Examensvorbereitung wird dadurch nicht nur mit dem guten Gefühl begonnen, bereits etwas „in der Tasche zu haben“, sondern idealerweise sogar mit dem noch besseren Gefühl, etwas „richtig Gutes in der Tasche zu haben“. Und das motiviert ungemein.

Zum anderen kann man aber auch in Bezug auf die persönlichen Fähigkeiten ganz maßgeblich von den Erfahrungen des Schwerpunktbereichs profitieren. Die Seminar- und Studienarbeiten sind nämlich im Gegensatz zur staatlichen Pflichtfachprüfung gerade nicht darauf ausgelegt, dass die Bearbeiter ihr breites, vertieftes Wissen zeigen können. Als wissenschaftliche Arbeiten sind sie darauf ausgelegt, den Prüfling ein vielleicht sogar völlig unbehandeltes Problem innerhalb von sechs Wochen juristisch bearbeiten zu lassen. Trainiert und geprüft werden damit nicht nur die Fähigkeiten, juristische Literatur vollständig erfassen und verwerten sowie Streitentscheide richtig aufbauen und lösen zu können. Es muss gezeigt und vielleicht auch noch ein wenig gelernt werden, juristisch arbeiten zu können. Je nach Thema müssen Querverbindungen gefunden und in der eigenen Prüfung sinnvoll eingeordnet werden können, es muss Grundlagenverständnis bewiesen werden, ohne welches ein vertretbares Ergebnis nicht möglich ist und es muss bei Kernproblemen zum Erreichen eines sauberen Ergebnisses auch manchmal wirklich einfach ein konsequenter Gutachtenstil verwendet werden. Gerade dieser Zwang zu sauberem juristischen Arbeiten hat einen großen Einfluss auf das eigene Ver-

ständnis von Recht, die Fähigkeit, Probleme erkennen und Schwerpunkte setzen zu können und auch den Mut, für unbekannte Probleme einen eigenen Lösungsweg zu entwickeln. Damit vergrößern sich mit einem bereits abgeschlossenen Schwerpunktbereich nicht nur die Chancen, vertieftes Wissen in einem Gebiet zu haben, welches in einer Examensklausur geprüft werden könnte, sondern auch die Chancen, aus einer sehr ungewöhnlichen Klausur eine stimmige Lösung entwickeln zu können.

Und zu guter Letzt natürlich das Wichtigste: Wenn die Examensklausuren geschrieben sind und die mündliche Prüfung überstanden ist, dann ist man auch wirklich komplett fertig.

D. Fazit

Insgesamt kann man wohl sagen, dass sowohl den Schwerpunktbereich komplett vor, als auch ihn komplett nach der staatlichen Pflichtfachprüfung zu absolvieren, seine Vor- und Nachteile hat. Bei der Abwägung der genannten und vielleicht auch persönlichen Gründe zur Planung der Schwerpunktbereichsprüfung sollte allerdings auch berücksichtigt werden, auf welchen Schwerpunktbereich die Wahl fällt. Für sehr spezielle Rechtsgebiete, wie das Völker- oder Medizinrecht, sind kaum Vorkenntnisse aus dem Hauptstudium notwendig, während die Examensvorbereitung und die staatliche Pflichtfachprüfung für einen arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Schwerpunktbereich wichtiges Grundlagenwissen vermitteln können. Aber auch das gestellte Thema hat am Ende einen Einfluss darauf, welcher Wissensstand benötigt wird.

Letztendlich kommt es wohl vor allem auf das persönliche Empfinden und die Lerngewohnheiten des Einzelnen an. Um unsere eigenen Erfahrungen noch einmal mit einzubringen, entscheidet man sich am Ende wohl entweder für die Variante, bei der Hauptstudium und Examensvorbereitung nahtlos ineinander übergehen, bei der aber die Gefahr eines anschließenden Motivationstiefs entsteht. Oder man entscheidet sich für die Möglichkeit, mit bereits erfolgreich abgeschlossenen 30 Prozent der ersten juristischen Prüfung in die Examensvorbereitung zu starten und wird damit konfrontiert, durch Koordinationsschwierigkeiten sogar innerhalb des Studiums eindeutige Prioritäten setzen zu müssen. Unabhängig davon, für welche Variante sich am Ende entschieden wird, wünschen wir auf jeden Fall viel Erfolg und gutes Gelingen.

¹¹ *Deutscher Juristen-Fakultätentag*, Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen für das akademische Jahr 1.10.2016 – 30.9.2017, <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/03/98.-DJFT-2018-Schwerpunktbereiche.pdf>, zuletzt abgerufen am 9.4.2019; Legal Tribune Online, Statistik zur 1. juristischen Staatsprüfung, <https://www.lto.de/jura/studium-zahlen/erste-juristische-staatspruefung/>, zuletzt abgerufen am 19.2.2019.